

Corona-Information Nr. 15

Stand: 26.11.20

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de
Stephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Bei der gestrigen Zusammenkunft der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Bundesländer wurde wie erwartet eine Verlängerung des „Lockdown light“ über den 30.11.20 hinaus vereinbart. Vorbehaltlich der Umsetzung über die NRW-Corona-SchutzVO sollen zunächst bis zum 20.12.20 folgende Verschärfungen erfolgen:

Die Maskenpflicht gilt auch vor Geschäften und auf Parkplätzen.

Die maximale Zahl der gleichzeitig in einem Ladenlokal anwesenden Personen (ohne Personal) wird für größere Märkte reduziert. Künftig soll gelten:

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche < 800 qm (1 Person je 10 qm Verkaufsfläche)

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche > 800 qm (1 Person je 20 qm Verkaufsfläche)

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgeblich, so dass in kleineren Betrieben innerhalb größerer EKZ nur reduzierte Kundenzahlen gleichzeitig anwesend sein dürfen.

Ferner ist in Arbeits- und Betriebsstätten immer ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen ist der Arbeitsplatz selbst, wenn dort der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann oder bauliche Vorkehrungen vor einer Infektion schützen.

Anträge auf „Novemberhilfe“ seit 25.11.20 möglich

Zu Beginn des erneuten Lockdowns am 02.11. wurde „die schnelle und unbürokratische Auszahlung von Novemberhilfen“ für die hauptsächlich betroffenen Unternehmen und Branchen angekündigt. Ab sofort können die Novemberhilfen über die auch anderen Antragsverfahren dienende Webseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de beantragt werden. Mit der Novemberhilfe werden grundsätzlich Zuschüsse bis zur Höhe von 75 % des entsprechenden Umsatzes vom November 2019 gewährt.

Weitere Details zu den Antragsvoraussetzungen, der Anrechnung von bereits erhaltenen Leistungen sowie von Lieferdiensten/Außer-Haus-Verkauf finden Sie hier: [Überbrückungshilfe Unternehmen - Novemberhilfe \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Wichtig ist: Grundsätzlich erfolgt die ausschließlich elektronische Antragstellung über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte). Dieser muss hierfür registriert/zertifiziert sein. Ausgenommen hiervon sind Solo-Selbständige, die nicht mehr als 5.000 € Förderung beantragen. Sie können den Antrag selbst stellen – ohne prüfenden Dritten - sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.

Zwingend erforderlich für die Authentifizierung im eigenen Direktantrag ist ein ELSTER-Zertifikat. Sollten Sie noch kein Zertifikat (pfx-Identifikationsdatei) besitzen, können Sie dieses über das ELSTER-Portal [ELSTER - Startseite](#) beantragen. Die Finanzbehörden erläutern das Verfahren u.a. in einem Erklärvideo zur Registrierung.

- 2 -

Rückmeldeverfahren zur Soforthilfe (3 Monate im 1. HJ 2020)

Das Rückmeldeverfahren zur endgültigen Abrechnung der für drei Monate im 1. Halbjahr geleisteten Soforthilfe ist zwischenzeitlich angehalten worden. Ausschlaggebend war die von IHKs und Handwerkskammern vorgetragene massive Kritik an der Nicht-Berücksichtigung insbesondere zur Erzielung von Einnahmen notwendiger Personalkosten. Hier konnte das Land NRW nun nach Verhandlungen mit dem Bund als Geldgeber in Teilen nachbessern. Das Rückmeldeverfahren startet daher jetzt neu – mit deutlich verlängerten Rückzahlungsterminen!

Ab 30.11.20 sollen alle 430.000 Empfänger von Soforthilfe in NRW eine E-Mail (Absenderadresse: noreply@corona-soforthilfe.nrw.de) erhalten, mittels welcher der Restart des Abrechnungsverfahrens angekündigt wird. Sie haben dann die Möglichkeit, zwischen zwei Optionen zu wählen:

1. Freiwillige vorgezogene Abrechnung bis Ende 2020: Sie bekommen per E-Mail von der Regierung einen Link zum Abrechnungsverfahren, um die persönliche Förderhöhe zu ermitteln. Sollten Sie feststellen, dass Ihnen mit der Pauschale zu viele Fördermittel ausgezahlt wurden, können Sie diese freiwillig vorzeitig zurückzahlen. Dann erfolgt eine Besteuerung in 2020 nur in Höhe der tatsächlich erhaltenen Soforthilfe.

2. Abrechnung nach Aufforderung im nächsten Jahr: Alternativ wird Sie das NRW-Wirtschaftsministerium im Frühjahr 2021 zur Abrechnung auffordern. Für eine mögliche Rückzahlung ist dann bis Herbst 2021 Zeit. In diesem Fall muss die zunächst pauschal ausgezahlte Soforthilfe für das Jahr 2020 in vollem Umfang versteuert werden.

Zur Ermittlung des ansetzbaren Liquiditätsbedarfs stellt das Wirtschaftsministerium eine Berechnungshilfe zur Verfügung.

Einzelheiten zum Rückmeldeverfahren der Soforthilfe enthält ein **umfangreicher FAQ-Katalog**, der ab 30.11. über die Website [NRW-Soforthilfe 2020: Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren | WIRTSCHAFT.NRW](#) abrufbar sein soll.

Aktuelle Informationen zu den Finanzhilfen finden Sie auch auf unserer Website:
www.ihk-arnsberg.de/finanzhilfen

Hinweis: Diese Informationen wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.